

Antrag

**der Abg. Dr. Christian Jung und Friedrich Haag
u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Aussetzung des Verbots der Nutzung elektronischer Geräte zur Kommunikation ohne Freisprecheinrichtung (Funkge- räte) nach § 23 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr zur Bedeutung von Funkgeräten insbesondere in der Logistik vorliegen;
2. ob sie Kenntnis darüber hat, ob für Funkgeräte, die zu betrieblichen Zwecken eingesetzt werden sollen, Freisprecheinrichtungen tatsächlich zu vertretbaren Preisen in ausreichendem Umfang erhältlich sind;
3. ob ihr bekannt ist, dass der Freistaat Bayern am 4. Juli 2022 eine Allgemeinverfügung erlassen hat, die zunächst bis 30. Juni 2025 den Führern von Kraftfahrzeugen abweichend von § 23 Absatz 1a StVO für alle Verkehrsarten gestattet, im Rahmen weiterer Nebenbestimmungen zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken eingesetzte Funkgeräte zur Benutzung aufzunehmen und zu halten und damit zu kommunizieren;
4. weshalb sie bisher ihre entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht verlängert hat, obwohl das Bundesministerium für Digitales und Verkehr darum gebeten hat, bereits gewährte Ausnahmegenehmigungen zu verlängern bzw. von einer Kontrolle des Verbots des § 23 Absatz 1a StVO im Zusammenhang mit der Benutzung von Funkgeräten weiterhin abzusehen;

II. nach dem Vorbild des Freistaats Bayern eine befristete Regelung zur Zulässigkeit von Aufnahme, Halten und der Kommunikation mit Funkgeräten zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken zu erlassen.

14.9.2022

Dr. Jung, Haag, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Dr. Schweickert, Karrais, Bonath, Heitlinger, Hoher FDP/DVP

Eingegangen: 15.9.2022/Ausgegeben: 24.10.2022

1

Begründung

Für die Nutzung von Funkgeräten gab es in der StVO eine Übergangsfrist, die zuletzt bis 30. Juni 2021 verlängert war. Hintergrund war die Feststellung, dass es bisher kein ausreichendes Angebot an Freisprecheinrichtungen gibt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wollte im Zuge einer Novellierung der StVO Funkgeräte vom Verbot des § 23 Absatz 1a StVO ausnehmen. Nachdem eine solche bisher noch nicht realisiert werden konnte, ist es an den Ländern, entsprechende Ausnahmeregelungen zu verlängern. Der Freistaat Bayern hat dies mit Allgemeinverfügung vom 4. Juli 2022 (Bayerisches Ministerialblatt vom 20. Juli 2022) erledigt. Aus Sicht der Antragsteller bedarf es dieser Regelung auch für das Land Baden-Württemberg.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 Nr. VM 4-0141.5-26/53/4 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr zur Bedeutung von Funkgeräten insbesondere in der Logistik vorliegen;

Funkgeräte sind bei Großraum- und Schwertransporten für die Kommunikation zwischen Transport- und Begleitfahrzeug oder zwischen Transport-, Begleitfahrzeug und Polizei erforderlich. Sie dienen der gegenseitigen Information, um einen sicheren, reibungslosen und vor allem vorschriftsmäßigen Transport zu gewährleisten. In den Merkblättern für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte (1992 und 2015) ist das Funkgerät als Ausstattungsgegenstand vorgeschrieben.

2. ob sie Kenntnis darüber hat, ob für Funkgeräte, die zu betrieblichen Zwecken eingesetzt werden sollen, Freisprecheinrichtungen tatsächlich zu vertretbaren Preisen in ausreichendem Umfang erhältlich sind;

Das Ministerium für Verkehr geht auf der Grundlage der vorliegenden Informationen davon aus, dass entsprechende Freisprecheinrichtungen grundsätzlich in ausreichendem Umfang und zu vertretbaren Preisen am Markt erhältlich sind. So wurde im Nachgang zur Bekanntgabe der Entscheidung des Ministeriums für Verkehr gegen eine erneute Verlängerung der Ausnahmegenehmigung im Jahr 2022 lediglich von einem einzelnen Verband auf eine mangelnde Marktverfügbarkeit hingewiesen. Dieses Schreiben wurde zum Anlass genommen, nochmals im Rahmen einer Länderabfrage den Stand der Ausnahmegenehmigungen abzufragen. Diese Abfrage hat ergeben, dass lediglich in vier Bundesländern befristete Ausnahmen bestehen. Drei dieser Ausnahmegenehmigungen enden zum 31. Dezember 2022.

Auch aus dem ebenfalls betroffenen Bereich der Fahrschulen wurden keine Probleme mit der Beschaffung solcher Geräte gemeldet.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *ob ihr bekannt ist, dass der Freistaat Bayern am 4. Juli 2022 eine Allgemeinverfügung erlassen hat, die zunächst bis 30. Juni 2025 den Führern von Kraftfahrzeugen abweichend von § 23 Absatz 1a StVO für alle Verkehrsarten gestattet, im Rahmen weiterer Nebenbestimmungen zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken eingesetzte Funkgeräte zur Benutzung aufzunehmen und zu halten und damit zu kommunizieren;*

Dem Ministerium für Verkehr wurde die bayerische Allgemeinverfügung im Rahmen der genannten Länderabfrage übersandt.

4. *weshalb sie bisher ihre entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht verlängert hat, obwohl das Bundesministerium für Digitales und Verkehr darum gebeten hat, bereits gewährte Ausnahmegenehmigungen zu verlängern bzw. von einer Kontrolle des Verbots des § 23 Absatz 1a StVO im Zusammenhang mit der Benutzung von Funkgeräten weiterhin abzusehen;*

Die mangelnde Marktverfügbarkeit solcher Geräte war ursprünglicher Anlass für die zwei Jahre dauernde Aussetzung des Verbots des § 23 Absatz 1a Straßenverkehrs-Ordnung durch Ausnahmegenehmigungen der Länder. Da sich die Marktverfügbarkeit zwischenzeitlich erheblich verbessert hat, entfällt die Grundlage für eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung, sodass der § 23 Straßenverkehrs-Ordnung nunmehr auch im Bereich der Funkgeräte seine Schutzwirkung entfalten kann.

- II. *Nach dem Vorbild des Freistaats Bayern eine befristete Regelung zur Zulässigkeit von Aufnahme, Halten und Kommunikation mit Funkgeräten zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken zu erlassen.*

Aus den zu Frage I. 4. genannten Gründen wird das Ministerium für Verkehr keine entsprechende Ausnahmegenehmigung mehr erteilen.

Hermann

Minister für Verkehr